



Gemeinde Damüls

6884 Damüls, Telefon 0 55 10/62 10, Fax 62 14

E-mail: gemeinde@damuels.at

Konto 2.009.421 bei der Raiba Au/Damüls, BLZ 37405

850/2003

Zahl:

Damüls, am

27.10.2003

Die Gemeindevertretung von Damüls hat in ihrer Sitzung vom 10.04.1989 und 27.10.2003 folgende

WASSERVERORDNUNG

über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Damüls beschlossen.

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBI. Nr. 26/1929 i.d.F. LGBI. Nr. 22/1954 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978 wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines, Begriffe

1. Der Anschluss von Gebäuden, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage und der Bezug von Wasser von dieser hat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg und dieser Wasserleitungsordnung zu erfolgen.
2. Anschlussnehmer ist der Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes bzw. Betriebes oder der anzuschließenden Anlage. Der Inhaber eines Baurechtes ist diesem gleichgestellt.
3. Wasserhauptrohrstrang ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, welcher der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient. Ein Anschlussleitungsschieber ist Bestandteil des Hauptwasserrohrstranges.
4. Anschlußleitungen sind jene Leitungen, die der Verbindung der Hausleitung mit dem Wasserhauptrohrstrang dienen. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlussleitung.

§ 2

Anschlusspflicht, Anschlussrecht

1. Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden können, sind nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg verpflichtet, das erforderliche Trink- und Nutzwasser von der Gemeindewasserversorgungsanlage zu beziehen und zu diesem Zweck den Anschluss an die Gemeindewasserversorgung herstellen zu lassen.
2. Als Gebäude, Betriebe und Anlagen, die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage versorgt werden können, sind jene zu betrachten, die von einem Wasserhauptrohrstrang nicht mehr als 50 m entfernt sind.
3. Für Gebäude, Betriebe und Anlagen, die mehr als 50 m von einem Wasserhauptrohrstrang entfernt sind, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies im Interesse an einem planmäßigen Ausbau steht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist.
4. Über die Befreiung von der Anschlusspflicht hat die Gemeindevertretung im Einzelfalle zu entscheiden. Das Vorliegen einer Ausnahme von der Anschlusspflicht, sowie das Bestehen eines Anschlussrechtes hat der Bürgermeister erforderlichenfalls bescheidmäßig festzustellen.

§ 4

Anschlussbescheid

1. Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur aufgrund eines Anschlussbescheides erfolgen. In diesem ist dem Eigentümer eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage der Anschluss aufzutragen oder, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 gegeben sind, der Anschluss zu bewilligen.
2. Der Anschlussnehmer hat auf schriftliches Verlangen des Bürgermeisters innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen. Der § 27 des Baugesetzes gilt sinngemäß.
3. In den Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über:
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b) die Anschlussleitung,
 - c) die Hausleitung,
 - d) die Auffassung von Hauswasserversorgungsanlagen und
 - e) die mengenmäßige und zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges aufzunehmen.
4. Ein neuer Anschlussbescheid ist zu erlassen, wenn sich für den Anschlussbescheid maßgebende Verhältnisse geändert haben.

§ 4 Anschlussleitung

1. Die Anschlussleitung ist vom Anschlussnehmer nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sowie des Anschlussbescheides auf seine Kosten zu errichten. Die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit dem Wasserhauptrohrstrang sowie der Einbau des Anschlussleitungsschiebers erfolgen durch die Gemeinde.
2. Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so herzustellen, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
3. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,30 m so zu verlegen, daß sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln. Die verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen, dessen Betriebsdruck den örtlichen Verhältnissen entspricht. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen; er muß mindestens 1 Zoll betragen.
4. Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften die Gemeinde mindestens zwei Tage vorher vom Beginn dieser Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Vor der Zuschüttung der Leitungstrasse, ausgenommen im Bereich der öffentlichen Straße, ist der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist, Anzeige zu erstatten. Die Leitungstrasse darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und evtl. festgestellte Mängel behoben worden sind oder wenn innerhalb von drei Tagen nach Einlagen der Anzeige bei der Gemeinde die Überprüfung nicht vorgenommen wird. Samstag und Sonntag sowie Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen.
5. Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.
6. Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die ihr aus der Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung erwachsenden Kosten jedoch insoweit zu ersetzen, als es sich um Behebung von Schäden handelt, die über die normale Abnutzung hinausgehen und die vom Anschlussnehmer verursacht wurden, hierunter fallen insbesondere auch Schäden, die durch vorschriftswidrige Herstellung der Anschlussleitung und durch Benützung der angeschlossenen Liegenschaft hervorgerufen werden.

7. Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, kann bei der Gemeinde die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Gemeinde zu ersetzen.

§ 5 Wasserzähler

1. Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird von der Gemeinde auf ihre Kosten an der Verbindungsstelle zwischen Anschlussleitung und der Hausleitung ein Wasserzähler eingebaut. Dies gilt nicht für kurzfristige Wasserzuleitungen, wie insbesondere zum Zwecke der Bauführungen.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen, die nicht durch den normalen Betrieb verursacht werden, zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden hat der Anschlussnehmer zu sorgen, einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Beim Anschluss von Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1 m Seitenlänge und 1,5 m Tiefe vorzusehen, welcher mit Steigeisen und mit einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung versehen ist.
3. Der Wasserzähler ist von der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Soweit es sich um Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung der dem Anschlussnehmer gemäß Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen verursacht worden sind, hat dieser der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.
4. Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amtswegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung einen Meßfehler von weniger als 5 v.H., so hat der Anschlussnehmer die Prüfungskosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.

§ 6 Hausleitung

1. Die Hausleitung ist vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Hausleitung keine nachteiligen Wirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen.

2. Die für die Hausleitung verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen, das dem vom Anschlussnehmer gewählten Betriebsdruck entspricht. Die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser gespeisten Hausleitungen dürfen nicht in Verbindung mit einer anderen Wasserversorgungsanlage stehen. Beim Anschluss von Warmwasseranlagen sowie Maschinen und Geräten, die mit Druckwasser betrieben werden, ist Vorsorge zu treffen, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz nicht erfolgen kann.

§ 7

Wasserlieferungspflicht der Gemeinde

1. Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen in der Wasserabgabe. Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, die Wasserlieferung bei Wassermangel auf den Trinkwasserbedarf einzuschränken.
2. Die Gemeinde darf die Wasserlieferung nur unterbrechen, wenn unerläßliche technische Maßnahmen an der Wasserversorgungsanlage vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit hievon vorher zu verständigen. Die Versorgungsstörungen sind raschest möglich zu beheben.
3. Im Falle eines Brandes kann die Gemeinde die Wasserlieferung soweit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserverbraucher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

§ 8

Überwachung, Anzeigepflicht

1. Die Herstellung der Anschlussleitung sowie der Wasserbezug sind von der Gemeinde zu überwachen.
2. Die Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten wenn,
 - a) der Wasserbedarf durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder wenn
 - b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.
3. Die Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch von der Gemeinde bestellte Personen zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 9 Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlußnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage über.

2. Abschnitt

Gebühren

§ 10 Allgemeines

1. Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:
 - a) Eine einmalige Wasseranschlussgebühr (§ 11) für den Anschluß eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage an die Gemeindewasserversorgungsanlage zuzüglich einer allfälligen Ergänzungsgebühr (§ 12) und
 - b) eine laufende Wasserbezugsgebühr (§ 13).
2. Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabebescheiden an diesen erfolgen.
3. Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage im ganzen vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mietler, Pächter, Fruchtgießer udgl.) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Abgabenschuld.

§ 11 Wasseranschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus einer Anschlussgrundgebühr und aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Gebührensatz.
2. Bewertungseinheit ist die Größe der verbauten Fläche mal Anzahl der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Außen- und Innenwände. Dachgeschosse, bei denen die lichte Höhe weniger als 1,50 m beträgt, werden nicht berechnet.
3. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche im Sinne des Abs. 2.

4. Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch besondere Verordnung festgesetzt.
5. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides (§ 3) spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Wasseranschlusses.

§ 12 Ergänzungsgebühr

1. Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages erhoben..
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Bewilligung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gem. Abs. 1 bewirkt.
3. Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind geleistete Wasseranschlussgebühren verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

§ 13 Wasserbezugsgebühr

1. Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der gebührenpflichtigen Wassermenge vervielfachten Gebührensatz. Der Gebührensatz pro m³ Wasser wird von der Gemeindevertretung durch besondere Verordnung festgesetzt, daß das im Rechnungsjahr zu erwartende Aufkommen an Wasserbezugsgebühren einschließlich das zu erwartenden Aufkommens an Wasseranschlussgebühren und Ergänzungsgebühren dem Jahreserfordernis für
 - a) den Betrieb und die Instandhaltung der Gemeindewasserversorgungsanlage,
 - b) die Verzinsung und Tilgung des für die Wasserversorgung aufgewendeten Kapitals sowie
 - c) der eventuellen Bindung einer zweckgebundenen Rücklage für weitere Ausbauprojekte der Gemeindewasserversorgungsanlage entspricht. Überschüsse an Wasserbezugsgebühren, die sich aufgrund des Rechnungsabchlusses vorvergangenen Jahres ergeben, sind bei der Neufestsetzung des Gebührensatzes für das folgende Jahr vorzutragen.
2. Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt die von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge, soweit diese nicht für Zwecke der Brandbekämpfung verwendet worden ist. Die bezogene Wassermenge ist mittels der von der Gemeinde installierten Wasserzählern (§ 5) zu ermitteln. Fehlt ein geeigneter Wasserzähler, so ist die bezogene Wassermenge zu schätzen.
3. Der Gebührenabrechnung sind jedoch 75 m³ Wasser für eine vierteljährliche Abrechnung als Mindestwassermenge zugrunde zu legen.

§ 14
Einhebung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Wassergebühren sind vierteljährlich im nachhinein zu entrichten.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Monat, der auf den vierteljährlichen Wasserbezug folgt. Bei Änderungen beginnt die Gebührenpflicht mit dem auf die Änderung folgenden Monat.
3. Bei Betrieben, bei denen lediglich die Mindestwassermenge zur Verrechnung gelangt, ist die Wassergebühr für das laufende Jahr bis zum 30. Juni zu entrichten.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wasserbezugsgebühr ruht nur dann, wenn der Betrag mindestens drei Monate unterbleibt und dies vorher schriftlich beim Gemeindeamt angezeigt wird.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 15
Übergangsbestimmungen

Für Gebäude, Betriebe und Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen wurden und bisher noch keine endgültige Anschlussgebühr entrichtet haben, ist diese bzw. der Differenzbetrag sofort vorzuschreiben.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt nach 14tägiger Kundmachungsfrist an der Amtstafel in Kraft und setzt alle bisherigen Wasserleitungsverordnungen der Gemeinde Damüls außer Kraft.

Mit freundlichem Gruß

der Bürgermeister:
Wilfried Madlener





Gemeinde Damüls

6884 Damüls, Telefon 0 55 10/62 10, Fax 62 14

E-mail: gemeinde@damuels.at

Konto 2.009.421 bei der Raiba Au/Damüls, BLZ 37405

Zahl:

Damüls, am

Kundmachung

Gemäß § 32 GG werden Änderungen nachstehender Verordnungen öffentlich kundgemacht.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung 35 am 27.10.2003 unter Tagesordnungspunkt 7 folgende Gebührenverordnungen geändert.

Wasser-Verordnung

Änderung des § 12, Abs. 1

§ 12, Abs. 1 (bisher)	§ 12, Abs. 2 (neu)
Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung der Wasseranschlussgebühr um mindestens 50 m ² erhöht, ist eine Ergänzungsgebühr zur Wasseranschlussgebühr vorzuschreiben.	Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages erhoben.

Diese Änderung der oben angeführten Verordnung tritt nach 14-tägiger Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Verordnungen ihre Wirksamkeit.

Gemeindeamt Damüls

angeschlagen am 11.11.2003

abgenommen am 23.12.2007

Der Bürgermeister: